

RS OGH 2020/11/25 6Ob203/20a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2020

Norm

AktG §52

AktG §65

AktG §178

AktG §224

AktG §226

GmbHG §82

Rechtssatz

Die Verschmelzung einer nicht nur buchmäßig überschuldeten übertragenden Gesellschaft ist auch dann zulässig, wenn die übernehmende Gesellschaft deutlich größer ist und eine ausreichende Bonität aufweist, insbesondere die übernommenen Verbindlichkeiten bereits in freien Rücklagen oder einem Gewinnvortrag der übernehmenden Gesellschaft Deckung finden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 203/20a
Entscheidungstext OGH 25.11.2020 6 Ob 203/20a

Schlagworte

Verschmelzung real überschuldet übertragende Gesellschaft negatives Vermögen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133401

Im RIS seit

02.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at